



## Produktinformationsblatt

### Elementarschadenversicherung in der Wohngebäudeversicherung Stand: September 2017

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elementarschadenversicherung geben.

Diese Zusammenfassung bildet die wesentlichen Merkmale ab, ist jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag bzw. unserem Vorschlag, dem Versicherungsschein sowie den Versicherungsbedingungen.

Wir bitten Sie, diese ebenfalls aufmerksam zu lesen.

#### Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen unsere Elementarschadenversicherung an. Sie erweitert den Versicherungsschutz Ihrer bei uns abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung um bestimmte Elementargefahren, wie z. B. Erdbeben, Rückstau etc.

Grundlage dieser Versicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2008) sowie die Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2008).

#### Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für Ihr Wohngebäude gegen Schäden, die durch die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch entstehen.

An jedem Schaden, der eintritt, müssen Sie sich mit einem Selbstbehalt beteiligen.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in den § 2 bis 10 BEW 2008.*

#### Wie hoch ist der Beitrag und wann muss er bezahlt werden?

Prämie inkl. Versicherungssteuer \_\_\_\_\_

Prämienfälligkeit \_\_\_\_\_

erstmalig zum Versicherungsbeginn am \_\_\_\_\_

Vertragslaufzeit \_\_\_\_\_

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Bitte beachten Sie, dass sich die Prämie während der Laufzeit ändern kann.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 2 bis 6 VGB 2008.*

#### In welchen Fällen sind Leistungen ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versicherbar.

Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes, d.h. innerhalb der Wartezeit eingetreten sind.

*Weitere Informationen, etwa eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe, finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (§ 3 bis 9 BEW 2008). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Schäden in § 10 BEW 2008.*



Stand: September 2017

#### Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss zu beachten?

Wichtig ist, dass Sie alle Fragen, die wir bei Antragsaufnahme stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns gegebenenfalls Angaben nachmelden, die vor Vertragsabschluss noch hinzugekommen sind. Bei falschen und / oder fehlerhaften Angaben riskieren Sie, dass wir uns vom Vertrag lösen und kein oder nur teilweise Versicherungsschutz besteht. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 1 VGB 2008.*

#### Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Wenn sich relevante Daten wie z. B. die Quadratmeterzahl oder der Wert des Gebäudes aufgrund eines Um- oder Anbaues ändern, so teilen Sie uns dies bitte rechtzeitig mit. Je nachdem, um welche Änderung es sich handelt, muss gegebenenfalls der Versicherungsschutz angepasst werden.

Während der Vertragslaufzeit sollten Sie uns über die Umstände informieren, die das Risiko für einen Schaden erfahrungsgemäß erhöhen könnten. Dies ist z.B. der Fall, wenn das Dach bei Baumaßnahmen abgedeckt wird. In diesen Fall ist von einem deutlich höheren Risiko auszugehen.

*Weitere Informationen zu den konkreten Verpflichtungen finden Sie in § 11 BEW 2008.*

Sie unterstützen uns durch genaue Angaben bzw. Meldungen von Veränderungen dabei, Ihnen einen größtmöglichen Versicherungsschutz zu gewähren. Bitte erfüllen Sie Ihre Pflichten aufmerksam, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 und 9 VGB 2008.*

#### Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall zu beachten?

Wichtig: Versuchen Sie bei jedem Schadenfall den Schaden möglichst gering zu halten. Natürlich nur in dem Rahmen, dass Ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist. Nach einem Schadenfall müssen Sie sich schnellstmöglich mit uns in Verbindung setzen. So können wir schnell die notwendigen Untersuchungen veranlassen, die zur Feststellung der Ursache und der Höhe des Schadens erforderlich sind. Auch hier müssen Sie Fragen und Angaben zum Schadenfall ausführlich und wahrheitsgemäß beantworten. Das erleichtert uns die Arbeit und bedeutet für Sie eine möglichst schnelle Regulierung.

Auch hier sind wir auf Ihre Hilfe angewiesen. Bitte erfüllen Sie Ihre Pflichten deshalb aufmerksam, da ansonsten der Versicherungsschutz gefährdet sein kann.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 8 VGB 2008.*

#### Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

In Ihrem Versicherungsschein bzw. in unserer Vertragsannahmestätigung finden Sie den Zeitpunkt, wann der Versicherungsschutz beginnt. Weitere Informationen hierzu sowie zur Vertragslaufzeit beinhaltet auch dieses Produktinformationsblatt.

Sie haben mit uns eine Laufzeit von mindestens einem Jahr vereinbart? Dann verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf kündigen.

Sie haben eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vereinbart? Sie haben das Recht, den Vertrag nach Ablauf des dritten und jeden weiteren Jahres zu kündigen, auch wenn die vertraglich festgehaltene Laufzeit noch nicht erreicht ist.

Bitte denken Sie auch hier daran: Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres bei uns eingegangen sein.

Darüber hinaus endet die Elementarschadenversicherung automatisch, wenn Sie Ihre bei uns abgeschlossene Wohngebäudeversicherung kündigen und das Vertragsende erreicht ist.

Ist neben dem Versicherungsbeginn eine Wartezeit vereinbart worden, beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf dieser Wartezeit. In diesem Fall sind nur diejenigen Schäden vom Versicherungsschutz umfasst, deren Ursache nach Ablauf der Wartezeit liegt.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 3 VGB 2008 sowie in den § 13 und 14 der BEW 2008.*

#### Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Zusätzlich zu den oben genannten Kündigungsmöglichkeiten bei Vertragsablauf haben Sie weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden. Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten sind sowohl wir als auch Sie berechtigt, die Elementarschadenversicherung zu kündigen.

Die Wohngebäudeversicherung bleibt aber weiterhin bestehen. Geht die Kündigung von Ihnen aus, können Sie von uns verlangen, dass die Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Geht die Kündigung von unserer Seite aus, so können Sie innerhalb eines Monats von uns verlangen, dass auch Ihre Wohngebäudeversicherung zum gleichen Zeitpunkt beendet wird.

Neben den beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten, bestehen weitere Möglichkeiten, den Vertrag zu beenden.

Hierzu gehört z. B., dass Sie oder auch wir den Vertrag vorzeitig beenden können, wenn ein Leistungsfall eingetreten ist.

*Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt „B“ § 15 VGB 2008 sowie in § 13 und 14 der BEW 2008.*